

Satzung

Schwimmsportverband Leipzig e.V.

18.06. / 20.07.2009

Präambel

Im Sächsischen Schwimm-Verband e.V. als dem Schwimmsportverband im Freistaat Sachsen existieren selbständige Bezirksverbände in den politischen Grenzen der Direktionsbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Diese Bezirksverbände regeln ihre Angelegenheiten selbständig und geben sich als eingetragene Vereine (e.V.) eine eigene Satzung, die der Satzung des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V. nicht widersprechen darf und diese unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Region ergänzt.

Die Satzung des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V. ist für die Bezirksverbände verbindlich.

Sollten Regelungen dieser Satzung des Bezirksverbandes Leipzig unvollständig oder widersprüchlich sein oder sollten Regelungsinhalte fehlen, kommt die Satzung des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V. für den Bezirksverband zur Anwendung.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Schwimmsportverband Leipzig e.V.“ (im nachfolgenden: SSV Leipzig)
- (2) Der SSV Leipzig hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.
- (3) Der SSV Leipzig ist beim Amtsgericht Leipzig-Stadt seit dem 23. August 1990 unter der Nummer 412 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des SSV Leipzig

- (1) Der SSV Leipzig ist der im Direktionsbezirk Leipzig tätige Bezirksverband. In der Stadt Leipzig nimmt er zugleich die Aufgaben eines Stadtfachverbandes wahr.
- (2) Der SSV Leipzig verfolgt die Förderung des Schwimmsports und der Jugendhilfe in den politischen Grenzen des Direktionsbezirkes Leipzig und in der Stadt Leipzig.

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Pflege und Förderung der Entwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und diesen nahe stehender Sportarten;
 - b) die umfassende Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports sowie der leistungssportlichen Ziele des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V., mit all ihren Belangen und Erfordernissen;
 - c) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Sächsischen Schwimm-Verband e.V., der Stadt Leipzig, der Sportbäder Leipzig GmbH, den zuständigen Gliederungen des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie gegenüber den öffentlichen Verwaltungen und politischen Mandatsträgern;
 - d) die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine bei der Sicherung der Nutzung und gerechten Verteilung der Schwimmsportstätten zur Ausübung von Training und Wettkampf;
 - e) die Sicherstellung der Wettkampf- und Terminplanung im Bezirksverband;
 - f) die Förderung und Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen;
 - g) die Förderung und Entwicklung der sportfachlichen und überfachlichen Jugendarbeit i.S. des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSV Leipzig verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der SSV Leipzig ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSV Leipzig dürfen nur zu satzungsmäßigem Zweck eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV Leipzig. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV Leipzigs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSV Leipzig keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

B. Organisation und Struktur

§ 4 Organisation des SSV Leipzig

- (1) Der SSV Leipzig ist für seine ordentlichen Mitglieder organisatorischer Teil des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V. und damit dessen Gliederung
- (2) Der SSV Leipzig erkennt die Rechtsgrundlagen des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V. und des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der SSV Leipzig ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V..
- (2) Der SSV Leipzig kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden und Institutionen erwerben, sofern dies mit dem Zweck des SSV Leipzig und des Sächsischen Schwimm-Verbandes e.V. im Einklang steht.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des SSV Leipzig und Grundsätze zur Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche** Mitglieder des SSV Leipzig können eingetragene Vereine oder Abteilungen von eingetragenen Vereinen des Direktionsbezirktes Leipzig werden, die Mitglied im Sächsischen Schwimm-Verband e.V. sind.
- (2) **Außerordentliche** Mitglieder des SSV Leipzig können eingetragene Vereine oder Abteilungen eingetragener Vereine werden, denen die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt zuerkannt wurde und die den Schwimmsport als Bestandteil ihrer Sportart ausüben.
- (3) Die Mitglieder arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen und erkennen die Satzung und die Ordnungen des SSV Leipzig an.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im SSV Leipzig kann nur über eine Mitgliedschaft im Sächsischen Schwimm-Verband e.V. erworben werden.
- (3) Über Anträge gemäß §6 (2) entscheidet der Vorstand des SSV Leipzig. Bei Ablehnung kann der Antragsteller schriftlichen Einspruch einlegen. Dieser Einspruch ist von der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung des SSV Leipzig zu entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Sächsischen Schwimm-Verband e.V. endet gleichzeitig die ordentliche Mitgliedschaft im SSV Leipzig.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den SSV Leipzig
 - durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen diese Satzung.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des SSV Leipzig; er bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den SSV Leipzig erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an.
- (2) Rechte eines Mitglieds, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ruhen bis zur Erfüllung.

§ 10 Finanzwirtschaft

- (1) Der SSV Leipzig finanziert seine Tätigkeit durch
 - Beiträge
 - Spenden
 - Zuwendungen
- (2) Das Erheben und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Neben der Mitgliedsgebühr ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Die Finanzwirtschaft des SSV Leipzig wird durch eine Finanzordnung geregelt.

D. Die Organe des SSV Leipzig

§ 11 Organe des SSV Leipzig

Die Organe des SSV Leipzig sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand des SSV Leipzig

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Der Vorstand wird im Abstand von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt, durch Tod oder Amtsenthebung vorzeitig aus seinem Amt, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) Alle Mitglieder der Organe des SSV Leipzig erhalten Aufwendungsersatz gemäß der gesetzlichen Regelungen für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den SSV Leipzig entstanden sind. Näheres dazu regelt die Finanzordnung des SSV Leipzig.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung;
 - d) Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes;
 - e) Neuwahlen bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des SSV Leipzig.
- (3) Die Mitgliederversammlung des SSV Leipzig findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform und mindestens mit einer Frist von 6 Wochen vorher. Die Zustellung der Einberufung kann persönlich, postalisch oder elektronisch erfolgen.
- (5) Der Einberufung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedsvereinen bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (7) Personelle Vorschläge für Wahlen müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des SSV Leipzig oder einer von ihm beauftragten Person geleitet.
- (9) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wird von Delegierten wahrgenommen.
Ausgehend von der Mitgliederanzahl der Vereine/Abteilungen ergibt sich die Stimmenanzahl. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme. Vorstandsmitglieder gemäß § 15 (1) haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind nur persönlich Anwesende; wählbar sind Personen ab 18 Jahre. Abwesende sind wählbar, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt.
- (10) Außerordentliche Mitglieder haben bei Wahlen und bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen kein Stimmrecht.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

- (12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (13) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung, außer Satzungsfragen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (14) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (15) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
- (16) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden oder Schatzmeister oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) dies der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des SSV Leipzig oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Die Fristen gemäß § 13 verkürzen sich jeweils auf die Hälfte.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SSV Leipzig besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister.
 - c) dem Fachwart für Schwimmen
 - d) dem Fachwart für Wasserball
 - e) dem Fachwart für Synchronschwimmen
 - f) dem Jugendwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (1) a-e werden von der Mitgliederversammlung, der Jugendwart wird von der Schwimmjugend gewählt.
- (3) Der Vorstand kann einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer berufen, der dem Vorstand mit Sitz und Stimme angehört.

- (4) Im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB wird der SSV Leipzig durch seinen Vorsitzenden oder den Schatzmeister oder den Geschäftsführer jeweils allein vertreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine Entscheidung über eine weitere Amtsperiode oder einen Nachfolger getroffen wurde.
- (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des vertretungsberechtigten Vorstandes nach § 26 BGB ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand leitet und führt den SSV Leipzig nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit die Vereinsinteressen erfordern.
- (8) Der SSV Leipzig regelt seine Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Zu diesem Zweck werden eine
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Rechtsordnung
 - Wahlordnungdurch den Vorstand erarbeitet und beschlossen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Zur Unterstützung seiner Arbeitsaufgaben kann der Vorstand Referenten berufen. Die Referenten nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (11) Weibliche Vorstandsmitglieder oder Referenten führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 16 Schwimmjugend

- (1) Die Schwimmjugend des SSV Leipzig gibt sich eine Jugendordnung. Die Inhalte der Jugendordnung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (2) Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des SSV Leipzig.

G. Vereinsleben

§ 17 Datenschutz

- (1) Den Organen des SSV Leipzig und sonst für den SSV Leipzig tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Diese Pflicht besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit dieser Personen für den SSV Leipzig.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung im Abstand von 3 Jahren zu wählende Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 19 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des SSV Leipzig kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmenanzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des SSV Leipzig oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sächsischen Schwimmverband e.V. der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde 18.06.2009 durch die Mitgliederversammlung und am 20.07.2009 durch den Vorstand des SSV Leipzig beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.